

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wischhafen im Bildungshaus Wischhafen

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2021 vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

1. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Gebührenpflichtige, aufgrund von § 21 des Kindertagesstättengesetzes, bis zur Einschulung des Kindes von der Gebühreuzahlung freigestellt, sofern die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

2. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen vormittags sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern vormittags 8,50 Euro täglich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	bis 17.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	bis 20.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	bis 22.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		1.632,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.308,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		1.860,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.494,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		2.076,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.656,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro

für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags 2.256,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags 1.800,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von mehr als 47.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von mehr als 50.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von mehr als 52.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags 2.448,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags 1.956,-- Euro jährlich.

3. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen nachmittags sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern nachmittags 8,50 Euro täglich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind bis 17.500,-- Euro
 mit 2 Kindern bis 20.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern bis 22.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.632,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.308,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.860,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.494,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 2.076,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.656,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 2.256,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.800,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten
 mit 1 Kind von mehr als 47.500,-- Euro
 mit 2 Kindern von mehr als 50.000,-- Euro
 mit 3 und mehr Kindern von mehr als 52.500,-- Euro
 für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 2.448,-- Euro jährlich
 für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.956,-- Euro jährlich

4. Für die stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen nachmittags bis 15.00 Uhr sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten	
mit 1 Kind	bis 17.500,-- Euro
mit 2 Kindern	bis 20.000,-- Euro
mit 3 und mehr Kindern	bis 22.500,-- Euro
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags	1.200,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags	960,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten	
mit 1 Kind	von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro
mit 2 Kindern	von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro
mit 3 und mehr Kindern	von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags	1.368,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags	1.092,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten	
mit 1 Kind	von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro
mit 2 Kindern	von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro
mit 3 und mehr Kindern	von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags	1.500,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags	1.200,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten	
mit 1 Kind	von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro
mit 2 Kindern	von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro
mit 3 und mehr Kindern	von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags	1.644,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags	1.320,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten	
mit 1 Kind	von mehr als 47.500,-- Euro
mit 2 Kindern	von mehr als 50.000,-- Euro
mit 3 und mehr Kindern	von mehr als 52.500,-- Euro
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags	1.800,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags	1.440,-- Euro jährlich

5. Für das Ferienangebot in der Kindertagesstätte Wischhafen sind Gebühren zu entrichten
- | | |
|--------------------------------------------------|------------------------|
| für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags | 50,50 Euro wöchentlich |
| für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags | 40,00 Euro wöchentlich |
6. Für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Früh- und Mittagsöffnung im Vormittagsbetrieb ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten von 252,-- Euro jährlich.
7. Für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) ist der Besuch der Kindertagesstätte bis zu 8 Stunden beitragsfrei. Ab der 9. Stunde ist eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde pro Monat zu entrichten.
8. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes ermittelt.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten erklären die für sie maßgebliche Einkommensstaffel. Die Gemeinde verlangt den Nachweis der Einstufung in die maßgebliche Einkommensstaffel. Maßgebliches Einkommen für die Einkommensstaffel ist das dem Beginn des Kindergartenjahres vorangehende Kalenderjahr.“

**§2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

21737 Wischhafen, den 04.04.2024

GEMEINDE WISCHHAFEN

Tietje
Bürgermeister

Hatecke
Gemeindedirektorin